

#### 4.41- 8240.04-200006

#### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung der Nitril-Anlage (Anlage nach 4.1.4, 4.8, 8.10.1.1, 8.10.2.2, 8.11.1.1 und 8.11.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) durch Errichtung und Betrieb einer neuen Produktionslinie inklusive Erhöhung der Produktionskapazität auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1998, 2002 und 2005/1, Gemarkung/Gemeinde Trostberg durch die AlzChem Trostberg GmbH

#### **- Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

#### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die AlzChem Trostberg GmbH beabsichtigt am Standort Trostberg die Nitril-Anlage wesentlich zu ändern. Geplant sind folgende Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Produktionslinie
- Erhöhung der Produktionskapazität
- Aufstellung zwei neuer Produktlagerbehälter
- Ostseitiger Anbau am Gebäude F09a für die zwei senkrecht stehenden Produktlagerbehälter mit Verladeeinrichtung für ISO-Container auf LKW-Chassis
- Neuer Prozess 261 zur Behandlung von Abfall
- Zwischenlagerung von flüssigem Abfall in Transportcontainern nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrags wird von der AlzChem Trostberg GmbH außerdem die Baugenehmigung für die erforderlichen Baumaßnahmen beantragt.

Weiterhin wird für die neuen Lagerbehälter und Abfüllanlagen die Feststellung der Einung gem. § 63 Abs. 1 WHG beantragt.

Für das Vorhaben wird mit Schreiben vom 22.06.2020 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt. Der Antrag ist am 23.06.2020 eingegangen. Bei der bereits bestehenden Nitril-Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr. 4.1.4, 4.8, 8.10.1.1, 8.10.2.2, 8.11.1.1 und 8.11.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Hauptzweck der Anlage ist die chemische Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen gem. Nr. 4.1.4 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Außerdem wird im Rahmen der Änderungsgenehmigung die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen nach der Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt.

Für das Änderungsvorhaben ist gem. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m § 7 Abs. 1 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles** durchzuführen.

Bei dem Änderungsvorhaben waren unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien als besondere Merkmale die Nr. 1.5 zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

- Luftreinhaltung:  
*Im Rahmen des vorliegend beantragten Vorhabens werden keine neuen Emissionsstellen errichtet und die Emissionen der vorhandenen Emissionsstelle verändern sich nicht. Beim Nitril-Herstellungsprozess anfallende Abgase werden wie bisher der Abgasverbrennungsanlage zugeführt. Die bestehenden Betriebsparameter der AGV werden nicht verändert.*

*Bezüglich der sonstigen Emissionen ist festzustellen, dass diese abgesaugt werden über verschiedene Abluftgeräte und nachfolgend über Filter und/oder Aktivkohle geführt werden um Emissionen zu reduzieren. Bei vergleichenden Emissionsmessungen der Betreiberin zeigte sich, dass die Grenzwerte der TA Luft bereits allein im Rohgas eingehalten werden. Insgesamt ist daher mit keiner wesentlichen, nachteiligen Veränderung der Emissionen und der Immissionssituation zu rechnen.*

- Lärmschutz:

*Bei sach- und fachgerechter Ausführung nach dem aktuell praktizierten Stand der Lärmmin-derungstechnik ist aufgrund der zeitlich konstanten, breitbandigen Geräuschcharakteristik der Anlage an den Immissionsorten weder mit unzulässig hohen kurzzeitigen Geräuschspitzen noch mit unzulässig hohen tieffrequenten Geräuschimmissionen im Sinne der TA Lärm zu rechnen.*

*Insgesamt ist daher festzustellen, dass durch den Betrieb der erweiterten Nitril-Anlage der AlzChem Trostberg GmbH im Werk Trostberg keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden*

- Abfälle:

*Die Betreiberpflichten bezüglich Abfällen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG können bei an-tragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßem Betrieb unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke und der Auflagenvorschläge als erfüllt angesehen werden.*

- Energieverwendung:

*Die Betreiberpflichten bezüglich der sparsamen und effizienten Verwendung von Energie ge-mäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG können bei antragsgemäßer Ausführung und antragsgemäßem Betrieb als erfüllt angesehen werden.*

Eine fachtechnische Prüfung des Antrags und der Unterlagen hinsichtlich der Durchführung einer UVP-Prüfung (Kapitel 4.19 des Antrags) hat ergeben, dass insgesamt mit einer Entscheidung zugun-ten des Antragstellers gerechnet werden kann. Aus dem vorliegenden Antrag ergeben sich keine Hinweise, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezüglich Luftreinhaltung, Abfälle und Lärmschutz erwarten lassen.

Weiterhin wurde die Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung von den im Verfahren beteiligten Fachstellen verneint bzw. dem Vorhaben von Seiten der Fachstellen zuge-stimmt.

Das Landratsamt Traunstein daher kommt aufgrund überschlägiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umwelt-auswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-fung im Sinne von § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.75 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Tele-phonnummer 0861-58-272 wird gebeten.

Traunstein, 17.12.2020  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl  
Abteilungsleiter